

Krankheit verstorbenen Personen dürfen in geöffneten Särgen nicht aufgebahrt und nicht in demjenigen Raume der Leichenhalle aufgestellt werden, welcher dem Publikum zugänglich ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Görlitz, den 27. Mai 1891.

Die Polizei-Verwaltung.

gez.: Tschierschky.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Mai 1891 „die Einführung den obligatorischen Leichenschau im Stadtkreise Görlitz betreffend“, bringen wir hiermit zur öffentlicher Kenntniß, daß die zu den ärztlichen Todes-Attesten benötigten Formulare in unserem Einwohnern Meldeamt, in den Polizei-Revier-Bureaus und in denjenigen Verkaufsläden hier selbst unentgeltlich abgelaugt werden können, in welchen die Melde-Formulare zu haben sind.

Görlitz, den 4. September 1891.

Die Polizei-Verwaltung.

Bedingungen

des Gefinde-Krankenhaus-Abonnements.

§ 1.

Jede hierorts wohnende Dienstherrschaft erhält gegen Vorausbezahlung von je 2 Mark für den Dienstboten auf ein Jahr die Berechtigung zur unentgeltlichen Aufnahme behufs Kur und Verpflegung des in ihrem Dienste erkrankten Gefindes im hiesigen Stadtkrankenhause unter folgenden Bedingungen:

§ 2.

Die Anmeldung zur Theilnahme für das nächste Jahr geschieht durch Eintragung in die zu diesem Behufe im Januar und Februar bei den Bewohnern der Stadt in Umlauf zu setzenden Subskriptions-Listen oder durch mündliche Anmeldung bei der Stadthauptkasse bis Ende März. Der spätere Zutritt durch mündliche Anmeldung ist gegen Zahlung des vollen Jahresbeitrages zwar gestattet, jedoch gewährt derselbe den Zutretenden die Berechtigung der kostenfreien Unterbringung des kranken Dienstboten nur insofern, als dieser erst nach 14 Tagen von der Anmeldung ab erkrankt ist.

§ 3.

Die Beiträge werden von den durch Subskription sich meldenden Dienstherrschaften durch Boten eingeholt; im Falle der mündlichen Anmeldung dagegen sind dieselben sogleich bei der Stadthauptkasse zu berichtigen. Gegen Zahlung des Beitrages wird über die Betheiligung am Abonnement eine Bescheinigung ertheilt.

§ 4.

Dienstboten aller Klassen sind ausnahmefähig. Bei der Anmeldung ist jedoch die Klasse eines Jeden genau zu bezeichnen, da nur der Dienstbote der bestimmten Kategorie, für welche abonniert worden, die kostenfreie Pflege findet.

§ 5.

Dagegen bedarf es der namentlichen Bezeichnung des Dienstboten, welcher angemeldet wird, in der Regel nicht, vielmehr tritt bei einem während des Abonnements stattfindenden Gefindewechsel der neueintretende Dienstbote derselben Klasse an die Stelle des abgegangenen, ohne besondere Anmeldung. Nur wenn eine Herrschaft mehrere Dienstboten hält, ist die Benennung desjenigen, für welchen abonniert werden soll, nöthig, und ebenso die namentliche Anmeldung des bei dessen Abgange aus dem Dienste in seine Stelle tretenden.